

**Geschäftsverteilungsplan  
des Landessozialgerichts Hamburg  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

---

Das Präsidium des Landessozialgerichts Hamburg hat in der Besetzung mit

dem Präsidenten des Landessozialgerichts  
der Richterin am Landessozialgericht  
dem Richter am Landessozialgericht  
dem Richter am Landessozialgericht  
dem Richter am Landessozialgericht

Siewert,  
Dr. Giere,  
Harms,  
Dr. Leopold und  
Trütner

die Geschäfte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter wie folgt verteilt:

A. Besetzung der Senate

Die Senate werden wie folgt besetzt:

**1. Senat**

Vorsitzende:

Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Abayan

Beisitzende Berufsrichter:

Richter am Landessozialgericht Harms  
zugleich als Vertreter der Vorsitzenden

Richter am Landessozialgericht Winter

Die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Abayan steht dem 1. Senat nur mit 80% einer vollen Richterarbeitskraft zur Verfügung.

Der Richter am Landessozialgericht Winter steht dem 1. Senat nur mit 80% einer vollen Richterarbeitskraft zur Verfügung.

**2. Senat**

Vorsitzender:

Präsident des Landessozialgerichts Siewert

Beisitzende Berufsrichterinnen:

Richterin am Landessozialgericht Dr. Giere  
zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden

Richterin am Landessozialgericht Stachnow

Der Präsident des Landessozialgerichts Siewert steht dem 2. und dem 5. Senat insgesamt nur mit 50 % einer vollen Richterarbeitskraft zur Verfügung.

Die Richterin am Landessozialgericht Dr. Giere steht dem 2. und 5. Senat mit Rücksicht auf ihre Mitwirkung im 4. Senat nur mit insgesamt 50 % einer vollen Richterarbeitskraft zur Verfügung.

### **3. Senat**

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Radüge

Beisitzende Berufsrichter/-innen:

Richter am Landessozialgericht Dr. Leopold  
zugleich als Vertreter der Vorsitzenden

Richter am Landessozialgericht Sonnhoff

Richterin am Landessozialgericht Wittig

Der Richter am Landessozialgericht Dr. Leopold steht dem 3. Senat nur mit 80 % einer vollen Richterarbeitskraft zur Verfügung.

### **4. Senat**

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Kuhl-Dominik

Beisitzende Berufsrichter/-innen:

Richterin am Landessozialgericht Dr. Bieback  
zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden

Richterin am Landessozialgericht Dr. Giere

Richter am Landessozialgericht Trütner

Richter am Sozialgericht Dr. Gehrken als vom Sozialgericht Hamburg abgeordneter Richter

Die Richterin am Landessozialgericht Dr. Bieback steht dem 4. Senat nur mit 60 % einer vollen Richterarbeitskraft zur Verfügung.

Die Richterin am Landessozialgericht Dr. Giere steht dem 4. Senat mit Rücksicht auf ihre Mitwirkung im 2. und 5. Senat nur mit insgesamt 50 % einer vollen Richterarbeitskraft zur Verfügung.

## **5. Senat**

Vorsitzender:

Präsident des Landessozialgerichts Siewert

Beisitzende Berufsrichterinnen:

Richterin am Landessozialgericht Dr. Giere  
zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden

Richterin am Landessozialgericht Stachnow

Der Präsident des Landessozialgerichts Siewert steht dem 2. und dem 5. Senat insgesamt nur mit 50 % einer vollen Richterarbeitskraft zur Verfügung.

Die Richterin am Landessozialgericht Dr. Giere steht dem 2. und 5. Senat mit Rücksicht auf ihre Mitwirkung im 4. Senat nur mit insgesamt 50 % einer vollen Richterarbeitskraft zur Verfügung.

### **B. Vertretung der Berufsrichter/-innen**

Die Berufsrichter/-innen eines jeden Senats vertreten sich gegenseitig nach Maßgabe der im Senat getroffenen Regelung.

Reicht ihre Anzahl nicht aus, so nimmt jeder Senat die Mitglieder der übrigen Senate in folgender Reihenfolge auf Gewährung eines/einer Vertreters/-in in Anspruch:

der 1. Senat den 2. vor dem 3. und dem 4. Senat,  
der 2. Senat den 3. vor dem 4. und dem 1. Senat,  
der 3. Senat den 4. vor dem 1. und dem 2. Senat,  
der 4. Senat den 1. vor dem 2. und dem 3. Senat,  
der 5. Senat den 1. vor dem 3. und dem 4. Senat.

Tritt der Vertretungsfall bei einer Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines/einer Richters/-in oder aufgrund des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach § 41 Nr.

7 ZPO ein, erfolgt die Inanspruchnahme der übrigen Senate in der umgekehrten Reihenfolge, beginnend mit dem Senat, der an letzter Stelle benannt ist.

Die Inanspruchnahme eines/einer beisitzenden Vertreters/-in hat in der Weise zu geschehen, dass unter Beachtung des § 29 DRiG mit dem/der im Geschäftsverteilungsplan an letzter Stelle stehenden beisitzenden Richter/-in des Vertretungssenats begonnen wird. Ordentliche Vorsitzende werden erst dann zur Vertretung beisitzender Richter/-innen herangezogen, wenn sämtliche Beisitzer/-innen aller Senate verhindert sind.

Sind bei Verhinderung des/der ordentlichen Vorsitzenden auch die nach dem jeweiligen Mitwirkungsplan zu seiner/ihrer Vertretung berufenen Mitglieder seines/ihrer Senats (ggf. einschließlich abgeordneter Richter/-innen, vgl. § 28 Abs. 2 DRiG) an der Wahrnehmung des Vorsitzes verhindert, so wird der/die verhinderte Vorsitzende von dem/der ordentlichen Vorsitzenden des Senats vertreten, der zur Vertretung der Beisitzer/-innen berufen ist, gegebenenfalls von dem/der jeweiligen Vertreter/-in dieses/dieser Vorsitzenden.

Tritt der Verhinderungstatbestand nicht offensichtlich zutage, wird dieser nach Mitteilung des/der Senatsvorsitzenden durch den/die Präsidenten/-in, im Verhinderungsfall durch den/die Vertreter/-in im Amt festgestellt.

## C. Verteilung der Sachen

### I. Senatsverteilung

#### 1. Senat

a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete einschließlich Künstlersozialversicherung, Entgeltfortzahlungsgesetz und Aufwendungsausgleichsgesetz	<b>KR</b>
b) Pflegeversicherung	<b>P</b>
c) Aufsichts- und Selbstverwaltungsangelegenheiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung	
d) sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können	<b>SV</b>
e) im Allgemeinen Register einzutragende Verfahren	<b>AR</b>
f) im Register für sonstige Verfahren zu erfassende Verfahren - Entschädigungsklagen (§ 202 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes) <i>nur Bestandssachen</i> - Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit es sich nicht um Entscheidungen in den Fällen des § 21 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes des/der Vorsitzenden des 1. Senats handelt - Angelegenheiten nach §§ 178, 189 des Sozialgerichtsgesetzes - Wahlanfechtungen nach § 6 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 21b Abs. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes	<b>SF</b> <b>EK</b>  <b>ERI</b>

g) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Sozialgerichts in Angelegenheiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz	
h) Vereidigungen nach § 2 des Hamburgischen Richtergesetzes, sofern der Präsident des Landessozialgerichts am Vorsitz des 2. und des 5. Senats gehindert ist	
i) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV <i>Bestandssachen; Neueingänge nur, wenn ein Sachzusammenhang mit einem bereits im Senat anhängigen Verfahren besteht</i>	<b>BA</b>

## 2. Senat

a) Unfallversicherung	<b>U</b>
b) Kindergeld (ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b des Bundeskindergeldgesetzes)	<b>KG</b>
c) Erziehungs- bzw. Elterngeld und Betreuungsgeld	<b>EG</b>
d) Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch)	<b>AL</b>
e) Entschädigungsklagen (§ 202 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes).	<b>SF EK</b>
f) Rentenversicherung, Alterssicherung der Landwirte <i>Bestandssachen; Neueingänge nur, wenn ein Sachzusammenhang mit einem bereits im Senat anhängigen Verfahren besteht</i>	<b>R</b>
g) Entscheidungen in den Fällen des § 21 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes, soweit es sich um Entscheidungen des/der Vorsitzenden des 1. Senats handelt	
h) Vereidigungen nach § 2 des Hamburgischen Richtergesetzes, sofern der Präsident des Landessozialgerichts den Vorsitz führt	

## 3. Senat

a) Rentenversicherung, Alterssicherung der Landwirte	<b>R</b>
b) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	<b>BA</b>
c) Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach Teil 3 des SGB IX	<b>SB</b>
d) soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferfürsorge	<b>VE</b>

#### 4. Senat

a) Angelegenheiten des Bürgergeldes und der Grundsicherung für Arbeitsuchende	<b>AS</b>
b) Antragsverfahren nach § 55a des Sozialgerichtsgesetzes	<b>AS NK</b>
c) Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b des Bundeskindergeldgesetzes	<b>BK</b>
d) Angelegenheiten nach dem SGB XII und nach Teil 2 des SGB IX	<b>SO</b>
e) Angelegenheiten der Blindengeld- und Blindenhilfegesetze der Länder, soweit der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist	<b>BL</b>
f) Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes	<b>AY</b>

#### 5. Senat

a) Vertragsarztrecht, Recht der Vertragsärzte und –zahnärzte	<b>KA</b>
b) Vereidigungen nach § 2 des Hamburgischen Richtergesetzes, sofern der Präsident des Landessozialgerichts den Vorsitz führt	

#### II. Verteilungsregeln

Die Senatsverteilung gilt für

- erstinstanzliche Klageverfahren,
- erstinstanzliche einstweilige Rechtsschutzverfahren einschließlich Verfahren nach § 199 des Sozialgerichtsgesetzes,
- Berufungsverfahren,
- Beschwerdeverfahren,
- selbstständige Prozesskostenhilfverfahren,
- Anhörungsrügeverfahren,
- Wiederaufnahmen,
- Fortsetzung von Verfahren und
- Zurückverweisungen.

Für ab dem 1. Januar 2013 eingegangene und eingehende Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Verfahren der Senate in Angelegenheiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz sowie bei Auslagenvergütung an Beteiligte nach § 191 des Sozialgerichtsgesetzes sind die betreffenden Senate selbst zuständig.

Die Verteilung der Sachen nach Sachgebiet richtet sich nach dem bei der Verfahrenseinleitung umstrittenen Verwaltungsakt oder – falls keiner ergangen ist – nach dem umstrittenen Rechtsverhältnis. Soweit danach eine Zuordnung nicht möglich ist, ist der Senat zuständig, dem das Sachgebiet zugewiesen ist, das dem erstinstanzlichen Registerzeichen entspricht.

Sind Sachen eines Sachgebiets zwischen den Senaten nach Buchstaben zu verteilen, richtet sich die Verteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Aktivpartei. Handelt es sich bei dieser nicht um eine natürliche Person, ist der Anfangsbuchstabe der amtlichen Bezeichnung maßgebend. Sind mehrere Aktivparteien beteiligt, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der Aktivpartei maßgebend, die zuerst das Verfahren vor dem Landessozialgericht eingeleitet hat. Sollte bei der Beteiligung mehrerer Aktivparteien das Rechtsmittelverfahren von einem Versicherungsträger, einer Behörde oder einem sonstigen Beteiligten eingeleitet worden sein, richtet sich die Verteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Aktivpartei, die als erste im Rubrum der erstinstanzlichen Entscheidung aufgeführt ist. Änderungen, die sich nach Einlegung eines Rechtsmittels ergeben, bleiben insoweit unberücksichtigt.

Ein für die Verteilung von Neueingängen bedeutsamer Sachzusammenhang (Zusammenhang der neu eingehenden Sache mit einer bereits anhängigen Sache) besteht insbesondere bei mehreren Verfahren einer/eines Klägerin/Klägers bzw. Rechtsmittelführerin/Rechtsmittelführers, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.

In Fällen der Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens bleibt die bisherige Zuständigkeit erhalten, sofern der Senat die Zuständigkeit für das Sachgebiet noch besitzt. Dies gilt auch für Zurückverweisungen durch das Bundessozialgericht.

### III. Sonderregel

Das Präsidium entscheidet über die Zuständigkeit eines Senats, wenn Zweifel über die Verteilung bestehen.

### D. Güterichter

Die Aufgaben des/der Güterichters/-in (§ 202 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 278 Abs. 5 der Zivilprozessordnung) werden der Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Abayan zugewiesen.

In Verfahren, an denen die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Abayan mitwirkt oder mitgewirkt hat, können die Beteiligten zur Durchführung einer Güteverhandlung an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Hamburg verwiesen werden. Für den Fall, dass Verfahren an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Hamburg verwiesen werden, gelten die Regelungen des dortigen Geschäftsverteilungsplans.

gez. Siewert

gez. Dr. Giere

gez. Harms

Dr. Leopold  
(erkrankt)

gez. Trütner